

VERFASSUNG DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN IRLAND vom 19. Juni 2011

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland bekennt Jesus Christus als Herrn der weltweiten christlichen Kirche, der in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist in ihr wirkt.

Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland verpflichtend.

Grundlage der Verkündigung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Lutherischen Bekenntnisschriften, sowie in der Barmer Theologischen Erklärung und der Leuenberger Konkordie bezeugt ist.

In Bindung an diese Grundlagen nimmt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland die folgende Verfassung an.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kirche führt den Namen Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland (englisch: The Lutheran Church in Ireland; gälisch: An Eaglais Liútarach in Éirinn). Sie ist in Irland seit dem 17.11.1961 unter dem englischen Namen nach Maßgabe von Section 207 des Taxes Consolidation Act von 1997 unter der Nummer CHY 5316 als gemeinnützige Vereinigung (Charity) beim Office of the Revenue Commissioners eingetragen.
- (2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland hat ihren Sitz in Dublin.
- (3) Das Kirchengebäude der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland ist die St. Finian's Church in Dublin.
- (4) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland bietet regelmäßig Gottesdienste in mehreren weiteren Orten Irlands an.
- (5) Bestehende regelmäßige weitere Predigtstätten gelten als Tochter-Gemeinden. Tochter-Gemeinden sind rechtlich nicht eigenständig.

§ 2 Auftrag und Aufgaben

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland hat die Aufgabe, Sorge zu tragen:
 - a. für den Dienst am Evangelium von Jesus Christus in Wort und Sakrament,
 - b. für die geschwisterliche Gemeinschaft im Gebet und in der Nachfolge Jesu Christi,
 - c. für die Ausführung des Missionsauftrages,

- d. für das Zeugnis in der Öffentlichkeit und für den Dienst der helfenden Liebe und der christlichen Erziehung und Bildung.
- (2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche hat insbesondere die Aufgabe des kirchlichen Dienstes an allen in Irland und Nordirland lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache. Dieser Dienst gilt ebenso Lutheranern anderer Nationalitäten und evangelischen Christen anderer Traditionen und aller Nationalitäten, die in Irland (Republik) und in Nordirland wohnen, soweit sie diesen in Anspruch nehmen wollen.
- (3) Alle Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche tragen die Verantwortung für die rechte Lehre und für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des Auftrags. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe werden Kirchenmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich zum Dienst in der Kirche berufen.

§ 3 Vertragliche Bindungen und Eigenständigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland ist mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vertraglich verbunden.
- (2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland gehört durch die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie zur Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa.
- (3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland ist mit dem Lutherischen Weltbund und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD) verbunden.
- (4) Die Evangelisch-Lutherische Kirche nimmt aktiv am ökumenischen Leben Irlands teil durch Mitgliedschaften, die der Ökumene und dem interreligiösen Dialog dienen.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ordnet und verwaltet die Evangelisch-Lutherische Kirche ihre Angelegenheiten eigenständig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi gründet sich auf die Heilige Taufe.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland wird erworben
 - a. durch die Heilige Taufe, die in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland vollzogen wurde,
 - oder
 - b. durch Beitritt oder Übertritt, sofern die Getauften oder Beigetretenen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland (Republik) oder Nordirland haben.
- 3) Eine Beitrittserklärung kann jede Person abgeben, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, christlich getauft ist und sich zum evangelischen Glauben bekennt. Erziehungsberechtigte können die Beitrittserklärung für ihre getauften Kinder abgeben,

sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

- 4) Die Beitrittserklärung soll den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Anschrift, das Tauf- und ggf. das Konfirmationsdatum sowie eine Erklärung über die Verpflichtung, einen Gemeindebeitrag zu entrichten, enthalten.
- 5) Der Beitritt ist gegenüber dem Kirchenvorstand zu erklären. Der Kirchenvorstand kann einem Beitritt widersprechen. Der Widerspruch ist mit Gründen zu versehen. Die den Beitritt erklärende Person kann hiergegen Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides beim Präsidium (siehe § 15 Abs. 4) der Kirchenversammlung einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Kirchenversammlung.

§ 5 Gastmitgliedschaft

- (1) Der Kirchenvorstand kann Christen auf Antrag die Gastmitgliedschaft verleihen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Mit der Gastmitgliedschaft ist kein Konfessionswechsel verbunden.
- (2) Die Gastmitglieder sind eingeladen, an den Gottesdiensten und am Leben der Gemeinde teilzunehmen. § 6 gilt entsprechend. Gastmitglieder haben kein Wahlrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder stehen als Glieder der Kirche Jesu Christi in der Verantwortung vor Gott. Sie sollen dies im öffentlichen und privaten Leben mit Wort und Tat bezeugen. Sie achten die jedem Menschen als Ebenbild Gottes zukommende Würde. Sie wissen sich der Bewahrung des natürlichen Lebensraums als Schöpfung verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind zu allen Gottesdiensten eingeladen und haben das Recht auf
 - a. den Gebrauch der Sakramente,
 - b. seelsorgerliche Begleitung,
 - c. Amtshandlungen und
 - d. christliche Unterweisung.
- (3) Alle Mitglieder sind eingeladen, mit ihren Gaben an der Gestaltung des kirchlichen Lebens mitzuwirken, kirchliche und diakonische Aufgaben zu übernehmen und sich an Wahlen zu beteiligen.
- (4) Volljährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Konfirmierte dürfen wählen, wenn sie das 14. Lebensjahr im Wahljahr vollenden.
- (5) Unbeschadet der Verpflichtung jedes Kirchenmitgliedes, das Evangelium zu bezeugen, sollen die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche nur mit rechtmäßigem Auftrag geschehen (Amt der Verkündigung).
 - a. Dieser Auftrag zur Ausübung des Verkündigungsamtes kann zeitlich sowie nach Art, Umfang und Ort begrenzt werden, und mit anderen Aufgaben im kirchlichen Dienst verbunden sein.

- b. Die Voraussetzung und die Zuständigkeit für die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung werden durch die Satzung und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland geregelt
- c. In Notfällen kann jedes Kirchenmitglied Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Wegzug aus Irland/Nordirland,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche,
 - d. durch Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchenvorstand. Der Empfang der Austrittserklärung ist in geeigneter Weise zu bestätigen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland Schaden zufügt, aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Kirchenvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Kirchenvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Kirchenversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium der Kirchenversammlung eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat das Präsidium der Kirchenversammlung sie unverzüglich der nächsten tagenden Kirchenversammlung vorzulegen. Die Kirchenversammlung entscheidet endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten Beiträge.
- (2) Jedes Mitglied schätzt seinen finanziellen Beitrag selbst ein. Die Selbsteinschätzung der Mitglieder soll von dem Grundsatz der freiwilligen Opferbereitschaft getragen sein.
- (3) Der Kirchenvorstand kann einen Richtwert festlegen.

§ 9 Das Pastorat

- (1) Die besondere Aufgabe des/r Pastors/in/en im pfarramtlichen Dienst ist die öffentliche Verkündigung und Sakramentsverwaltung in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche entsprechend der bei seiner oder ihrer Ordination eingegangenen Verpflichtung.

- (2) Der/die Pastor/in/en unterstehen in der Ausübung der Aufgabe nach Abs. 1 der Aufsicht des Kirchenamtes der EKD. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland nimmt die Dienstaufsicht über den/die Pastor/in/en wahr, mit Ausnahme der dienst- und disziplinarrechtlichen Entscheidungen, die auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen bei der freistellenden Gliedkirche der EKD oder der EKD verbleiben.
- (3) Rechte und Pflichten im gegenseitigen Verhältnis zwischen Pastor/in/en und der Evangelisch-Lutherischen Kirche sind im Übrigen in einer Anstellungsvereinbarung schriftlich festzulegen, die der Genehmigung des Kirchenamtes der EKD bedarf. Näheres regelt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
- (4) Der/die Pastor/in/en wird/werden auf Zeit vom Kirchenvorstand gewählt. Der Kirchenvorstand bezieht in seine Überlegungen zur Pastorenwahl auch Meinungen von Kirchenmitgliedern ein.
- (5) Der/die Pastor/in/en wird/werden in einem Gemeindegottesdienst eingeführt. Der/die Einzuführende/n ist/sind vor der Gemeinde zu verpflichten, sein/ihr Amt gemäß dem Ordinationsgelübde nach der Ordnung der Kirche und nach dieser Verfassung zu führen.
- (6) Die Einführung wird durch eine/n ordinierte/n Geistliche/n vorgenommen.
- (7) Der/die Pastor/in/en führt/führen die Fachaufsicht über die ihm zugewiesenen Personen im Auslandsvikariat, Praktikum, Lektoren- oder Prädikantendienst.
- (8) Pastor/in und Vikare/in können nur Geistliche sein, die den lutherischen Bekenntnisstand der Kirche achten und wahren. Das gleiche gilt für die zugewiesenen Personen im Auslandsvikariat, Praktikum, Lektoren- und Prädikantendienst.

§ 10 Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche

Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche sind

- a. der Kirchenvorstand (vgl. §§ 11-14)
- b. das Pastorat (vgl. §9)
- c. die Kirchenversammlung (vgl. §§ 15-19).

§ 11 Der Kirchenvorstand

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus dem/der/den Pastor/in/en und mindestens vier, in der Regel aber acht Personen. Er wird auf drei Jahre gewählt. Der/die Pastor/in/en sind von Amtswegen Mitglieder im Kirchenvorstand.
- (2) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, bis zu drei gem. § 13, Abs. 2 wahlberechtigte Kirchenmitglieder durch Zuwahl bis zum Ende der laufenden Wahlperiode zu berufen, wenn ihm dies notwendig oder dienlich erscheint. Die Berufung ist der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

- (3) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in. Diese handeln als geschäftsführender Vorstand.
- (4) Wird ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes als der/die Pastor/in (oder eine/r der Pastoren) bestimmt, den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen, so hat der/die Pastor/in die Stellvertretung inne. Wird dem Pastor / der Pastorin / einem der Pastoren der Vorsitz angetragen, darf er/sie das Amt nicht ablehnen.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Ämter (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer) im Kirchenvorstand in einer Person ist unzulässig.
- (6) Die Evangelisch-Lutherische Kirche wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (7) Dem Kirchenvorstand sollen keine Personen als Mitglieder angehören, die Verwandte ersten Grades oder miteinander verheiratet sind. Ausgenommen davon ist ein Pastorenehepaar, wobei nur ein Partner Stimmrecht hat.

§ 12 Zuständigkeit des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand ist für alle Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben des § 2, zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ der Kirche zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. mit dem/der/den Pastor/in/en über das Bekenntnis und die Ordnung der Gemeinde zu wachen,
 - b. die für den Dienst in der Gemeinde erforderlichen Kräfte zu bestellen und ihre Dienstverhältnisse ggf. im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu regeln, insbesondere den/die Pastor/in/en zu wählen und Arbeitsverträge mit dem/der/den Pastor/in/en abzuschließen und zu kündigen,
 - c. Zahl, Zeit und Ort der Gottesdienste festzusetzen und über die Ordnung für den Gottesdienst und für das Gemeindeleben zu beschließen,
 - d. über die Aufnahme der Gemeindemitglieder zu befinden,
 - e. die Kirchenversammlung vorzubereiten und einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen,
 - f. die Beschlüsse der Kirchenversammlung auszuführen,
 - g. den jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und dessen Durchführung zu überwachen sowie nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen,
 - h. der Kirchenversammlung mindestens einmal im Jahr einen Bericht über das Gemeindeleben und über seine Amtsführung zu erstatten,
 - i. über das Gemeindevermögen zu wachen.
- (2) Der Kirchenvorstand entscheidet über die Durchführung einer Visitation des/der Pastor/in/en im Falle einer entsprechenden Bitte der EKD oder der Gliedkirchen des/der Pastor/in/en. Bei einer Visitation wird die Gemeinde mit einbezogen.

- (3) Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenvorstand und Pastor/in/en können beide Seiten eine Person ihres Vertrauens um Vermittlung bitten. Die jeweils andere Seite soll dem zustimmen.
- (4) Können die Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeräumt werden, wird die den/die Pastor/in/en neben dem Kirchenvorstand ebenfalls aufsichtführende EKD eingeschaltet (siehe § 9 Abs. 2).

§ 13 Amtsdauer des Kirchenvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von der Kirchenversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche, die
 - a. mindestens 18 Jahre alt sind,
 - b. mindestens die letzten sechs Monate im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland als Mitglieder registriert sind,
 - c. sich an den Aufgaben und finanziellen Lasten der Kirche in angemessener Weise beteiligen.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Kirchenvorstand ein gem. Abs. 2 wählbares Kirchenmitglied als Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. § 11, Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.
- (5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und alle ihrem Wesen nach vertraulichen und ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten dauernde Verschwiegenheit zu bewahren.
- (6) Scheiden alle Mitglieder des Kirchenvorstandes aus, übernimmt der/die Pastor/in/en gemeinsam mit dem Präsidium der Kirchenversammlung die kommissarische Leitung der Gemeinde und bereitet die Neuwahl des Kirchenvorstandes vor.

§ 14 Beschlussfassung des Kirchenvorstandes

- (1) Im Allgemeinen fasst der Kirchenvorstand Beschlüsse in Sitzungen, die i. d. R. einmal im Monat stattfinden. Hierzu lädt der oder die Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder darum ersucht.
- (2) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters oder der Leiterin der Kirchenvorstandssitzung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit

das Los. Bei der Wahl des/der Pastor/s/in/en soll Einstimmigkeit angestrebt werden. Im Zweifel gelten die Regeln dieses Absatzes. Für den Beschluss der Vorlage einer Satzungsänderung an die Kirchenversammlung sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Die Kirchenvorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, es sei denn, der Kirchenvorstand bestimmt eine/n andere/n Sitzungsleiter/in.
- (4) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Kirchenvorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Unterschrift des/r Sitzungsleiters/in sowie eines weiteren Mitglieds des Kirchenvorstandes zu enthalten.
- (5) Ein Beschluss des Kirchenvorstandes kann ausnahmsweise auf schriftlichem (auch elektronischem) Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kirchenvorstandes ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Solche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung in der nächsten regulären Sitzung und werden dann im Sitzungsprotokoll festgehalten. Ansonsten gelten die Bestimmungen von Absatz 2.

§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben der Kirchenversammlung

- (1) In der Kirchenversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder gem. § 4, die
 - a. mindestens 18 Jahre alt sind und
 - b. mindestens seit drei Monaten als Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche registriert sind.
- (2) Die Kirchenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Jahresrechnung des Kirchenvorstandes und Entlastung des Kirchenvorstandes,
 - b. Genehmigung des vom Kirchenvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - c. Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes,
 - d. Beschlussfassung über Beschwerden und Einsprüche von nicht aufgenommenen (§ 4 Abs. 5) bzw. von ausgeschlossenen (§ 7 Abs. 3) Mitgliedern,
 - e. Beschlussfassung über Errichtung und Auflösung von Einrichtungen der Kirchengemeinde,
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über den Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und dessen Änderung,
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Kirchenvorstandes fallen, kann die Kirchenversammlung Empfehlungen an den Kirchenvorstand beschließen. Der Kirchenvorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Kirchenversammlung einholen.
- (4) Die Kirchenversammlung wählt aus ihrer Mitte ein dreiköpfiges Präsidium für die Dauer von drei Jahren. Das Präsidium wählt anschließend aus seiner Mitte eine/n zum

Präses. Die Wahl des Präsidiums sollte nicht in derselben Versammlung stattfinden wie die Wahl des Kirchenvorstandes.

§ 16 Die Einberufung der Kirchenversammlung

- (1) Eine ordentliche Kirchenversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie wird vom Kirchenvorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied der Kirchenversammlung zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Kirchenvorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Kirchenvorstand fest.
- (2) Der Kirchenvorstand kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Kirchenversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Kirchenversammlung einberufen, wenn es das Interesse der Evangelisch-Lutherischen Kirche erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Präsidium der Kirchenversammlung verlangt wird.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Kirchenversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Kirchenversammlung kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Kirchenversammlung beim Kirchenvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das Präsidium hat zu Beginn der Kirchenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Kirchenversammlung gestellt werden, beschließt die Kirchenversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 Die Beschlussfassung der Kirchenversammlung

- (1) Die Kirchenversammlung wird von dem/r Präses, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Stellt sich ein Mitglied des Präsidiums zur Wahl zum Kirchenvorstand, ruht seine Mitgliedschaft im Präsidium. Für die Dauer des Wahlvorgangs wird dann ein Mitglied aus der Kirchenversammlung ins Präsidium gewählt.
- (2) Der/die Protokollführer/in wird vom Präsidium bestimmt.
- (3) Die Tagung der Kirchenversammlung ist öffentlich. Die Kirchenversammlung kann beschließen, dass die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Kirchenversammlung.
- (4) Die Kirchenversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit

von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Evangelisch-Lutherischen Kirche eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt das Präsidium. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei der Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes besteht die Möglichkeit zu Briefwahl.
- (6) Über die Beschlüsse der Kirchenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von dem Präses und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Kirchenversammlung, die Person des/r Leiters/in der Kirchenversammlung und des/r Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben

§ 19 Tochter-Gemeinden

- (1) Die Mitglieder der Tochter-Gemeinden sind zugleich Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland.
- (2) Die Mitglieder der Tochter-Gemeinden können einen dreiköpfigen Vorstand wählen. Der Vorstand einer Tochter-Gemeinde vertritt die Tochter-Gemeinde gegenüber dem Kirchenvorstand und regelt die Angelegenheiten der Tochter-Gemeinde soweit diese nicht vom Kirchenvorstand geregelt werden.

§ 20: Treuhänder und Eigentum

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland hat das Recht, Eigentum zu besitzen, zu erwerben, zu kaufen, zu pachten, Nutzungsrechte einzuräumen, zu beleihen und zu kaufen.
- (2) Alles Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland wird von nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Treuhändern verwaltet. Die Verfügungsgewalt hat der Kirchenvorstand.
- (3) Die Treuhänder werden vom Kirchenvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen. Sie können wieder gewählt werden. Eine entstehende Vakanz wird vom Kirchenvorstand neu besetzt. Jeder Treuhänder / jeder Treuhänderin kann jederzeit ihren Rücktritt durch eine formlose Mitteilung an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erklären. Eine Frist von 30 Tagen soll gewahrt werden. Das Amt kann mit gleicher Frist durch einfache Mehrheit der Stimmen in einer außerordentlichen Kirchenvorstandssitzung, die zu diesem Zweck abgehalten wird, entzogen werden.
- (4) Eine schriftliche Anordnung, unterschrieben von der vorsitzenden und der stellvertretend vorsitzenden Person im Kirchenvorstand, bindet die Treuhänder und entlastet sie von allen Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Eigentums der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland, das in dieser Anordnung aufgeführt ist. Dies gilt unter der Bedingung, dass die Treuhänder das Recht, aber nicht die Verpflichtung haben, vor Ausführung der Anordnung vom Kirchenvorstand die Einberufung einer außerordentli-

chen Kirchenversammlung innerhalb einer Frist von 31 Tagen zu verlangen, die sich damit befasst, ob eine vorgeschlagene Transaktion oder Verfügung angemessen ist.

§ 21 Einkommen und Eigentum

- (1) Das Einkommen und das Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland wird ausschließlich für die Förderung ihrer Aufgabe und Zielsetzung, wie sie in der Verfassung beschrieben ist, verwendet. Kein Teil des Einkommens und des Eigentums der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland darf direkt oder indirekt in Form einer Dividende, Bonus oder irgendeiner anderen Form von Profit an die Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland ausgezahlt werden. Kein Mitglied des Kirchenvorstandes wird zu irgendeinem bezahlten Amt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland zugelassen oder erhält irgendeine Vergütung oder einen geldwerten Vorteil von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland. Diese Regelung berührt nicht die ordnungsgemäße Vergütung der Pfarramtinhaberin / des Pfarramtinhabers für ihre / seine Dienste nach Artikel 9. Die Vergütung des Pfarramtinhabers / der Pfarramtinhaberin ist in einem Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nach ihrer Üblichkeit geregelt.
- (2) Diese Regelungen berühren nicht Zahlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland im guten Glauben, wie z.B.:
 - a. Angemessene und vernünftige Vergütungen an Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland (die nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sind) für Dienste, die sie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland leisten;
 - b. Zinsen nicht über 5% im Jahr für Geld, das die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland von einem ihrer Mitglieder oder einem Mitglied des Kirchenvorstandes leiht;
 - c. Angemessene Miete oder Entgelt für Räume oder Gebäude, die ein Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland oder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland vermietet oder zur Verfügung stellt.
 - d. Angemessene Erstattung von Auslagen, die Mitgliedern des Kirchenvorstandes im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland entstehen;
 - e. Gebühren, Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile aus einer Gesellschaft, denen ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehört und nicht mehr als ein Hundertstel des ausgeschütteten Kapitals dieser Gesellschaft besitzt.

§ 22 Auflösung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland und Vermögensanfall

- (1) Der Beschluss, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland aufzulösen, kann nur durch die Kirchenversammlung mit der in Artikel 18, Abs. 4 festgesetzten Mehrheit gefasst werden.
- (2) Das bei Auflösung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland nach der Abgeltung sämtlicher Verbindlichkeiten, Schulden, und Haftungsansprüche verbleibende Eigentum wird in Übereinstimmung von Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland und Evangelischer Kirche in Deutschland (EKD) in Entsprechung zu dem Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Irland und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) verwendet.

§ 23 Hinzufügungen, Änderungen und Korrekturen

Keine Hinzufügungen, Änderungen oder Korrekturen dürfen an dieser Verfassung ohne vorherige Zustimmung der Revenue Commissioners vorgenommen werden.

§ 24 Buchführung

Die Rechnungslegung wird jährlich geprüft und den Revenue Commissioners auf Anforderung offengelegt.

§ 25 Sprachfassungen

Die Verfassung wird in deutschem und englischem Wortlaut ausgefertigt. Rechtsverbindlich ist im Zweifel der deutsche Text.

Unterschrift: _____ Datum: _____
Vorsitzend/e/r

Unterschrift: _____ Datum: _____
Stellvertretende/r Vorsitzend/e/r

Unterschrift: _____ Datum: _____
Schriftführer

Unterschrift: _____ Datum: _____
Schatzmeister